Tanja Behrens

Von:	Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht <noreply@mail.planungsbeteiligung.de>
Gesendet:	Donnerstag, 24. Oktober 2019 14:40
An:	Tanja Behrens
Cc:	Tanja Behrens; info@lux-planung.de
Betreff:	Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 181 (Reg.-Nr. 3782)
Anlagen:	ULBSZELE_3782.pdf

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 181" ist am 24.10.2019 eingegangen:

Registriernummer: 3782

Behörde / TÖB: Landkreis Ammerland
Anrede: Herr
Name: H. Schmidt
Strasse: Ammerlandallee 12
PLZ/Ort: 26655 Westerstede
Land: Niedersachsen

eMail: m.jochens@ammerland.de
Telefon: 04488 56-2420

Stellungnahme:
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 181 in Klein Scharrel mit örtlichen Bauvorschriften (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13 b BauGB); Beteiligung nach § 4 (2) BauGB

Unter dem Aspekt der aktuell verschärften Bauland- und Wohnraumsituation ist diese Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB städtebaulich gerechtfertigt.

Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens ist die ordnungsgemäße Abführung des anfallenden Oberflächenwassers nachzuweisen. Hierfür ist ein Grobkonzept mit den bestehenden und den zukünftig vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen bei meiner unteren Wasserbehörde einzureichen. Aus den Unterlagen muss erkennbar sein, dass die Erschließung des Plangebietes sichergestellt wird.

Die textliche Festsetzung Nr. 1 (Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 und 5 BauNVO "nicht zulässig", somit Anlagen für Verwaltungen und Gartenbaubetriebe) geht nicht mit Kapitel 4.1 des Begründungsentwurfs (Gartenbaubetriebe und Tankstellen sollen ausgeschlossen werden, somit Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO) konform. Diese textliche Festsetzung ("sind nicht zulässig") entspricht auch nicht dem Vokabular des § 1 Abs. 6 BauNVO ("werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans"). Der Anwendungsbereich des § 13 b BauGB ist auf die Begründung der Zulässigkeit von Wohnnutzungen beschränkt. Es sollte vor dem Hintergrund aktueller Expertendiskussionen (s. Anlage) geprüft werden, ob diese Planung noch vom Anwendungsbereich gedeckt ist, wenn die weiteren ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO nicht gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO ausgeschlossen werden.

Ich rege eine Differenzierung der textlichen Festsetzung Nr. 2 nach Einzelhäusern und Doppelhaushälften an, weil neben Einzelhäusern auch Doppelhäuser zulässig sein sollen.

Es sollte der planerische Wille der Gemeinde klargestellt werden, ob die textlichen Festsetzungen Nr. 5 und 6 auch zwischen der Baugrenze und der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: private Verkehrsfläche gelten soll. Gegebenenfalls sollten die Festsetzungen entsprechend ergänzt werden.

Zur textlichen Festsetzung Nr. 7 vermisse ich eine Pflanzliste.

Zur textlichen Festsetzung Nr. 8.2 merkt meine untere Bauaufsichtsbehörde - Sachgebiet Immissionsschutz - an, dass zur Sicherstellung des erforderlichen Innenraumpegels von 30 dB(A) bei ausreichender Belüftung die Anordnung der Fenster auf die schallabgewandte Seite die einfachste und effektivste Methode darstellt. Eine Vorbaukonstruktion, welche ebenfalls zur Sicherstellung ausreichender Belüftung öffenbare Fenster besitzen muss, reduziert den Verkehrslärm bei geöffneten Fenstern sehr gering bis gar nicht (offenes Fenster hinter offenem Fenster). Aus diesem Grund sollte die textliche Festsetzung anstatt einer Vorbaukonstruktion den Einsatz einer entsprechend dimensionierten schallgedämmten Lüftungsanlage beinhalten. Sie schlägt daher folgende Formulierung vor: "Innerhalb des Lärmpegelbereiches III ist zur Nachtzeit als Vorkehrung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 24 Baugesetzbuch (BauGB) besonders für
schutzbedürftige Wohnräume (Kinderzimmer/ Schlafräume) ein Schalldruckpegel von kleiner/gleich 30 dB(A) im Rauminneren bei ausreichender Belüftung zu gewährleisten. Hierzu sind die Fenster der schutzbedürftigen Wohnräume auf der lärmabgewandten Gebäudeseite anzuordnen. Alternativ sind schutzbedürftige Wohnräume zur Einhaltung des erforderlichen Schalldruckpegels bei ausreichender Belüftung mit schallgedämmten Lüftungssystemen auszustatten. Die Dimensionierung solcher Lüftungssysteme ist im Zuge der Ausführungsplanung festzulegen und zu detaillieren."

Zur textlichen Festsetzung Nr. 8.3 merkt meine untere Bauaufsichtsbehörde - Sachgebiet Immissionsschutz - an, dass neben Abschirmmaßnahmen durch Wände oder neben der Positionierung im Schallschatten von Nebengebäuden auch weitere bauliche Maßnahmen als Schutzmaßnahmen für Außenwohnbereiche denkbar sind, um die zulässigen Orientierungswerte gemäß DIN 18005-1 einzuhalten. Sie schlägt daher folgende Formulierung vor:
"Außenwohnbereiche (z.B. Terrassen, Loggien, Balkone) der straßenseitigen Bebauung zur Straße "Scharreler Damm" sind nur auf der zur Lärmquelle abgewandten Gebäudeseite zulässig. Alternativ sind sie zulässig, wenn durch geeignete bauliche Maßnahmen (z.B. verglaste Loggien, Wintergärten, Schallschutzwände, Positionierung im Schallschatten von Nebengebäuden) die Einhaltung der Orientierungswerte gemäß DIN 18005-1 sichergestellt werden kann. Durch Gebäudeabschirmung ist es zulässig, einen um 5 dB verminderten Außenlärmpegel anzusetzen. Ein entsprechender schalltechnischer Nach weis ist auf Zulassungsebene zu führen."

Um auch genehmigungsfreie Baumaßnahmen nach der Niedersächsischen Bauordnung zu erfassen, wird angeregt, in der textlichen Festsetzung Nr. 8.4 die Worte "im Baugenehmigungsverfahren" durch die Worte "auf Zulassungsebene" zu ersetzen.

In der örtlichen Bauvorschrift Nr. 5 sollte zur inhaltlich hinreichenden Bestimmtheit klargestellt werden, dass unter einer "vollflächigen Bepflanzung" auch eine Bedeckung mit Rasen bzw. Gras im Sinne einer Grünfläche zu verstehen ist.

Ich stelle der Gemeinde im eigenen Interesse die Entscheidung anheim, ob die örtlichen Bauvorschriften um eine Vorschrift gemäß § 80 Abs. 3 NBauO komplettiert werden sollen, um nicht auf eine Ahndungsmöglichkeit bei einem Verstoß gegen die örtlichen Bauvorschriften zu verzichten.

Da gemäß § 84 Abs. 4 Satz 3 Niedersächsische Bauordnung die Vorschriften für das Verfahren bei der Aufstellung von Bebauungsplänen für die örtlichen Bauvorschriften entsprechend gelten, empfehle ich darauf zu achten, dass in ortsüblichen Bekanntmachungen und Beteiligungsschreiben örtliche Bauvorschriften separat in der Überschrift genannt werden, um die Anstoßwirkung auch hinsichtlich der örtlichen Bauvorschriften zu bewirken. In den Verfahrensvermerken fehlt ebenfalls der Zusatz zum Bebauungsplan "mit örtlichen Bauvorschriften".

Hinsichtlich der nachrichtlichen Übernahme einer Bauverbotszone und einer Baubeschränkungszone im Planentwurf rege ich an, in Abstimmung mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu überprüfen, ob sich das Plangebiet an einer klassifizierten Straße außerhalb einer Ortsdurchfahrt oder innerhalb einer Ortsdurchfahrt befindet.

Meine untere Naturschutzbehörde weist redaktionell darauf hin, dass die zusätzliche durch diese Planung erzeugte Versiegelung das Zehnfache der angegebenen Fläche beträgt (5000 m² statt 500 m²; siehe Kapitel 5 des Begründungsentwurfs - Umweltprüfung).

Im Kapitel 9 des Begründungsentwurfs sollte die dort angegebene Auslegungszeit von lediglich 2 Tagen entsprechend der gesetzlich vorgegebenen Zeit korrigiert werden.

Ich empfehle, das Kapitel 6.6 der Begründung - Telekommunikation - um klarstellende Aussagen zum Sicherstellungsauftrag gemäß § 77 i Abs. 7 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) zu ergänzen.

Mein Abfallwirtschaftsbetrieb begrüßt die Berücksichtigung der Abfallentsorgung durch das Einplanen von zwei Tonnenaufstellplätzen mit entsprechender zeichnerischer Festsetzung.

Eine vollumfängliche redaktionelle Überprüfung der Planunterlagen wurde absprachegemäß nicht vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Schmidt

Der Stellungnahme wurde eine PDF-Datei (1.438,6 KB) beigefügt.

pekte der Regelung. Zunächst berichtete er allerdings von Erfahrungsaustauschen in den Gemeinden des Deutschen Städtetags, wonach gerade größere Städte und Großstädte das neue Instrument nur selten anwenden würden. Als Gründe für diese Zurückhaltung seien u.a. die kommunalpolitische Fokussierung auf die Innenentwicklung sowie die unverhältnismäßigen Aufwendungen von Planungskapazitäten in Relation zum vergleichsweise kleinen Geltungsbereich genannt worden. In ländlichen Gemeinde sei hingegen nach Ansicht von *Mitschang* ein genau umgekehrtes Bild festzustellen.

Hinsichtlich der Europarechtskonformität griff *Mitschang* die Kritik von *Schink* auf. Auch nach seiner Einschätzung fehle eine detaillierte Auseinandersetzung mit den einschlägigen Kriterien des Anhangs II der SUP-RL in der Gesetzesbegründung.

Im Weiteren führte *Mitschang* zum sachlichen Anwendungsbereich von § 13b BauGB aus, dass dieser nach Satz 1 auf die Begründung der Zulässigkeit von Wohnnutzungen beschränkt sei. Was dabei unter den Begriff des Wohnens zu subsumieren sei, richte sich nach den allgemeinen Anforderungen der Rechtsprechung an den Begriff: »eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit, Eigengestaltung der Haushaltsführung und des häuslichen Wirkungskreises sowie Freiwilligkeit des Aufenthalts«.[14] Übertragen auf die Baugebiete der BauNVO bedeute dies, dass sowohl Reine als auch Allgemeine Wohngebiete festgesetzt werden könnten. Bei letztgenannten Gebieten sei jedoch der Ausschluss der nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen erforderlich. Im Einzelfall erscheine auch die Festsetzung eines Urbanen Gebiets mit sehr hohem Wohnanteil möglich.

Darüber hinaus thematisierte *Mitschang* den Aspekt des Anschließens an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Die Erwägungen des VGH München, wonach ein Anschließen insbesondere dann nicht mehr gegeben sei, »wenn eine Anbindung an den bestehenden Siedlungsbereich nur über eine im Verhältnis zur Gesamtgröße des Baugebiets völlig untergeordnete Grenze erfolgt«,[15] teilte er nicht. Als Begründung verwies er auf den Wortlaut des § 13b Satz 1 BauGB, der eine verhältnismäßige Betrachtung nicht vorsehe. Demzufolge sei der Begriff des Anschließens wohl eher dahingehend zu verstehen, dass die erfassten Flächen zwar im Außenbereich gelegen seien, aber in einem unmittelbaren, engen räumlichen Zusammenhang mit einem tatsächlich vorhandenen im Zusammenhang bebauten Ortsteil stehen müssten.

Abschließend lenkte *Mitschang* den Blick auf die Evaluierung des § 13b BauGB durch das Bundesbauministerium. Sollte es zu einer Verlängerung oder Entfristung der Vorschrift kommen, empfahl er Korrekturen, um die Anwendungssicherheit zu erhöhen. Des Weiteren sollte im Gesetzgebungsverfahren die Vereinbarkeit mit Unionsrecht hinreichend Berücksichtigung finden.

In einem zweiten Vortrag zu § 13b BauGB stellte *Maria Evers*, M. Sc., Kreisverwaltung Nienburg/Weser, eine Feldstudie vor. Im Rahmen dieser habe sie im Frühjahr 2018 insgesamt 36 Bebauungsplanentwürfe aus den 13 Flächenländern analysiert.[16] In der Studie seien ausschließlich Planentwürfe zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung herangezogen worden. Neben den Voraussetzungen des § 13b BauGB seien auch weitere rechtliche Anforderungen – soweit einschlägig – geprüft worden, z.B. die städtebauliche Erforderlichkeit oder die Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Laut *Evers* sei bei einigen Planentwürfen der räumliche Anwendungsbereich des § 13b BauGB überschritten worden, da auch Innenbereichsflächen einbezogen worden seien. Des Weiteren hätten 12 Gemeinden das Kriterium des Anschließens verkannt, weil entweder das angrenzende Gebiet noch weitgehend unbebaut gewesen sei oder weil der Anschluss lediglich in untergeordneter Weise erfolgt sei. Ferner hätten etwa 17 Pläne bei objektiver Betrachtung raumordnerische Ziele der Siedlungsentwicklung missachtet. Resümierend konstatierte *Evers*, dass keiner der 36 analysierten Bebauungsplanentwürfe einer vertiefenden materiell-rechtlichen Prüfung standgehalten habe.

Darüber hinaus habe im Rahmen der Studie auch eine Auseinandersetzung mit verschiedenen Kennziffern stattgefunden. Dabei sei deutlich geworden, dass § 13b BauGB nicht nur in wachsenden städtischen Räumen zur Anwendung komme, sondern auch eine Vielzahl von schrumpfenden Gemeinden mit geringer Wohnraumnachfrage im ländlichen Raum das Instrument nutzen würde.

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse resümierte *Evers*, dass von einer verantwortungsvollen und rechtskonformen Anwendung des Instruments in der Praxis mehrheitlich nicht auszugehen sei.

Im Anschluss widmeten sich zwei Vorträge dem Umgang der Raumordnung mit Bebauungsplänen nach § 13b BauGB. Zunächst referierte Leitender Verbandsdirektor *Michael Bongartz*, Referatsleiter, Regionalverband Ruhr, Essen, zur regionalplanerischen Steuerung von derartigen Bebauungsplänen. Dabei stellte er anhand der Rechtslage und Planungspraxis in Nordrhein-Westfalen die Verknüpfung von Bebauungsplanung und Raumordnung dar.

Zunächst führte *Bongartz* aus, dass aufgrund von § 1 Abs. 4 BauGB jeder Bauleitplan – unabhängig von seiner Größe oder Raumbedeutsamkeit – an die Ziele der Raumordnung anzupassen sei. In Nordrhein-Westfalen sehe § 34 LPlG NRW ein entsprechendes Anpassungsverfahren vor, das von der zuständigen Regionalplanungsbehörde durchgeführt werde. Laut *Bongartz* seien bei Plänen nach § 13b BauGB vor allem die Ziele des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) zum Siedlungsraum einschlägig. So fordere etwa Ziel 6.1–1 LEP NRW eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, die sich u.a. nach der Bevölkerungsentwicklung richte. Des Weiteren vollziehe sich die kommunale Siedlungsentwicklung in den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen (Ziel 2-3 S. 2 LEP NRW). Ferner könne eine Entwicklung in Ortsteilen stattfinden; sie sei auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe auszurichten (Ziel 2-3 S. 3 LEP NRW).

14 BVerwG, Beschl. v. 25.03.1996 – 4 B 302/95, NVwZ 1996, 893; BVerwG, Urt. v. 18.10.2017 – 4 C 5/16, NVwZ 2018, 324 (325).
15 VGH München, Beschl. v. 04.05.2018 – 15 NE 18.382, DÖV 2018, 673 (Ls.).
16 Die Rechtsprechung – insb. des VGH München – zu § 13b BauGB lag zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor.

Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8 - 26122 Oldenburg

Gemeinde Edewecht
FB III Bauen, Planen, Umwelt

Rathausstr. 7
26188 Edewecht

Gemeinde Edewecht
Eing.: 18. Okt. 2019
I | II | III | Stab

Bearbeiter/in:
Herr Regensdorff

poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl 0441 799	Oldenburg
27.09.19	re/schr	2468	17.10.2019

Bauleitplanung

	. Änderung des Flächennutzungsplanes
X	**Bebauungsplan Nr. 181 in Klein Scharrel**
	Scoping nach § 2 Abs. 4 BauGB Erforderlichkeit und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
	Beteiligung Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
X	öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
	vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Nr. 2 BauGB

X	Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen. **Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer Ausfertigung der Planunterlagen in Papierform.**
	Hinsichtlich der Erforderlichkeit und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind keine weiteren Anforderungen zu stellen.
	Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg wird die auf Seite 2 dieses Schreibens aufgeführte Stellungnahme abgegeben.

Ferner wird um Übersendung der nachfolgend aufgeführten Unterlagen gebeten:

Mit freundlichen Grüßen

Dienstgebäude
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00-15:30
Freitag: 9:00-12:00
oder nach Vereinbarung

Telefon 0441 799 0
Fax 0441 799 2700
E-Mail poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN:DE 75250500000106025273
SWIFT-BIC:NOLA DE 2 H XXX

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg, Postfach 24 43 · 26014 Oldenburg

Gemeinde Edewecht
Rathausstr. 7

26188 Edewecht

Bearbeitet von:
Stefan Piepersjohanns

E-Mail:
Stefan.Piepersjohanns@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl (04 41) 21 81-	Oldenburg
	21/21102, B-Plan 181	164	23.10.2019

Bauleitplanung der Gemeinde Edewecht
Bebauungsplan Nr. 181 in Klein Scharrel
hier: Benachrichtigung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet der o. g. Bauleitplanung liegt an der Kreisstraße K 141 „Scharreler Damm“ innerhalb einer gem. § 4 (2) NStrG festgesetzten Ortsdurchfahrt.
Ziel dieser Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung eines allgemeinen Wohngebietes. Das Plangebiet wird über die vorhandene K 141 „Scharreler Damm“ erschlossen.

Die Belange des Landkreises Ammerland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL), als Straßenbaulastträger der K 141 sind betroffen.

1.) Einmündungen Kreisstraße K 141 „Scharreler Damm“ / „Planstraßen“:
Es ist eine richtlinienkonforme Entwurfsplanung nach RASt 2006 mit der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL) abzustimmen. Dabei sind Punkte wie die Entwässerung, die Schleppkurven, die Abbiegeradien, die Furtbreite der Nebenanlage zur K 141 zu berücksichtigen.

2.) Sichtdreiecke:
Mit Bezug auf die in der Planunterlage dargestellten Verkehrsflächen weise ich darauf hin, dass die Vorgaben der RASt 2006 bzgl. der freizuhaltenden Sichtdreiecke einmündender Straßen und Zufahrten zu beachten sind. Ich bitte um nachrichtliche Übernahme und Darstellung der Sichtdreiecke in der Planunterlage.

3.) Vereinbarung:
Für den Ausbau der Einmündungen Kreisstraße K 141 „Scharreler Damm“ / „Planstraßen“ ist vor Baubeginn zwischen der Gemeinde Edewecht und der NLStBV - OL eine Vereinbarung gem. NStrG abzuschließen. Der NLStBV - OL ist hierfür ein aktueller und abgestimmter Entwurf gemäß der RASt 2006 zur Überprüfung vorzulegen, der dann anschließend Bestandteil dieser Vereinbarung wird. Die Planung ist nach erfolgter Vorabstimmung mit der NLStBV - OL einem Sicherheitsaudit von einem zertifizierten Sicherheitsauditoren zu unterziehen.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

Piepersjohanns

gemeinsam · nachhaltig · transparent

OOWV

OOWV · Georgstraße 4 · 26919 Brake

Gemeinde Edewecht
Frau Behrens
Rathausstraße 7
26188 Edewecht

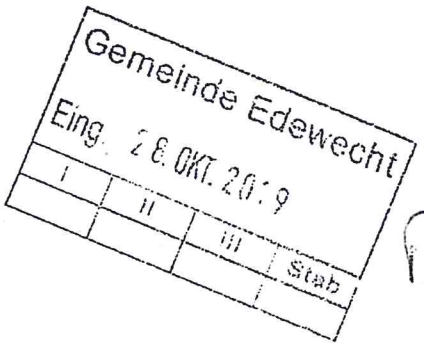

Ihr Ansprechpartner
Jens Wefer
AP-LW-AWL /19/JW
Tel. 04401 916-329
Fax 04401 916-35329
j.wefer@oowv.de
www.oowv.de

25. Oktober 2019

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 181 „Scharreler Damm", in Edewecht
Ihr Schreiben vom 26.09.2019

Sehr geehrte Frau Behrens,

wir haben die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans zur Kenntnis genommen und geben folgende Stellungnahme dazu ab:

Angrenzend an das Bebauungsgebiet befinden sich Versorgungsleitungen DN 80 des OOWV.

Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.

Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.

Sofern eine Erweiterung notwendig werden sollte, kann diese nur auf der Grundlage der AVB Wasser V unter Anwendung des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchgeführt werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Gemeinde die sich aus diesem Paragraphen ergebende Verpflichtung rechtzeitig durch Kauf- oder Erschließungsverträge auf die neuen Grundstückseigentümer übertragen kann.

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
Verbandsvorsteher: Sven Ambrosy
Geschäftsführer: Karsten Specht

Landessparkasse zu Oldenburg
BLZ: 280 501 00, Konto: 060 407 772
IBAN: DE97 2805 0100 0060 4077 72
BIC: SLZODE22XXX

Steuer-Nr.
23 632 0000310
USt.-IdNr.
DE 117404343

DIN EN ISO 9001:2008
Reg.-Nr.: SQ-9001BM6007

Mitglied der Kommunalen Unternehmen
www.diekommunalenunternehmen.de

Für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet, sollte ein durchgehender seitlicher Versorgungsstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.
Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.

Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach 75%iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden.
Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab.

Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.
Der minimal anstehende Druck für die Bebauung des Plangebietes reicht im Regelfall jederzeit aus um die vorgesehene Bebauung mit einem Vollgeschoß (EG) entsprechend DVGW 400-1 druckgerecht mit Trinkwasser aus unserem Versorgungsnetz zu versorgen.

Aus dem nächst gelegenen Bestandshydranten können bei Einzelentnahme 72 m^3/h Löschwasser aus der Trinkwasserversorgung für den Grundschutz bereitstellen können.
Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.
Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht.
Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.

Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel: 04488 / 845211, in der Örtlichkeit an.

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
Verbandsvorsteher: Sven Ambrosy
Geschäftsführer: Karsten Specht

Landessparkasse zu Oldenburg
BLZ: 280 501 00, Konto: 060 407 772
IBAN: DE97 2805 0100 0060 4077 72
BIC: SLZODE22XXX

Steuer-Nr.
23 632 0000310
USt.-IdNr.
DE 117404343

DIN EN ISO 9001:2008
Reg.-Nr.: SQ-9001BM6007

Mitglied der Kommunalen Unternehmen
www.diekommunalenunternehmen.de

OOWV

Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes, gerne auch als PDF-Datei, gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

1 Plan

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
Verbandsvorsteher: Sven Ambrosy
Geschäftsführer: Karsten Specht

Landessparkasse zu Oldenburg
BLZ: 280 501 00, Konto: 060 407 772
IBAN: DE97 2805 0100 0060 4077 72
BIC: SLZODE22XXX

Steuer-Nr.
23 632 0000310
USt.-IdNr.
DE 117404343

DIN EN ISO 9001:2008
Reg.-Nr.: SQ-9001BM6007

Mitglied der Kommunalen Unternehmen
www.diekommunalenunternehmen.de

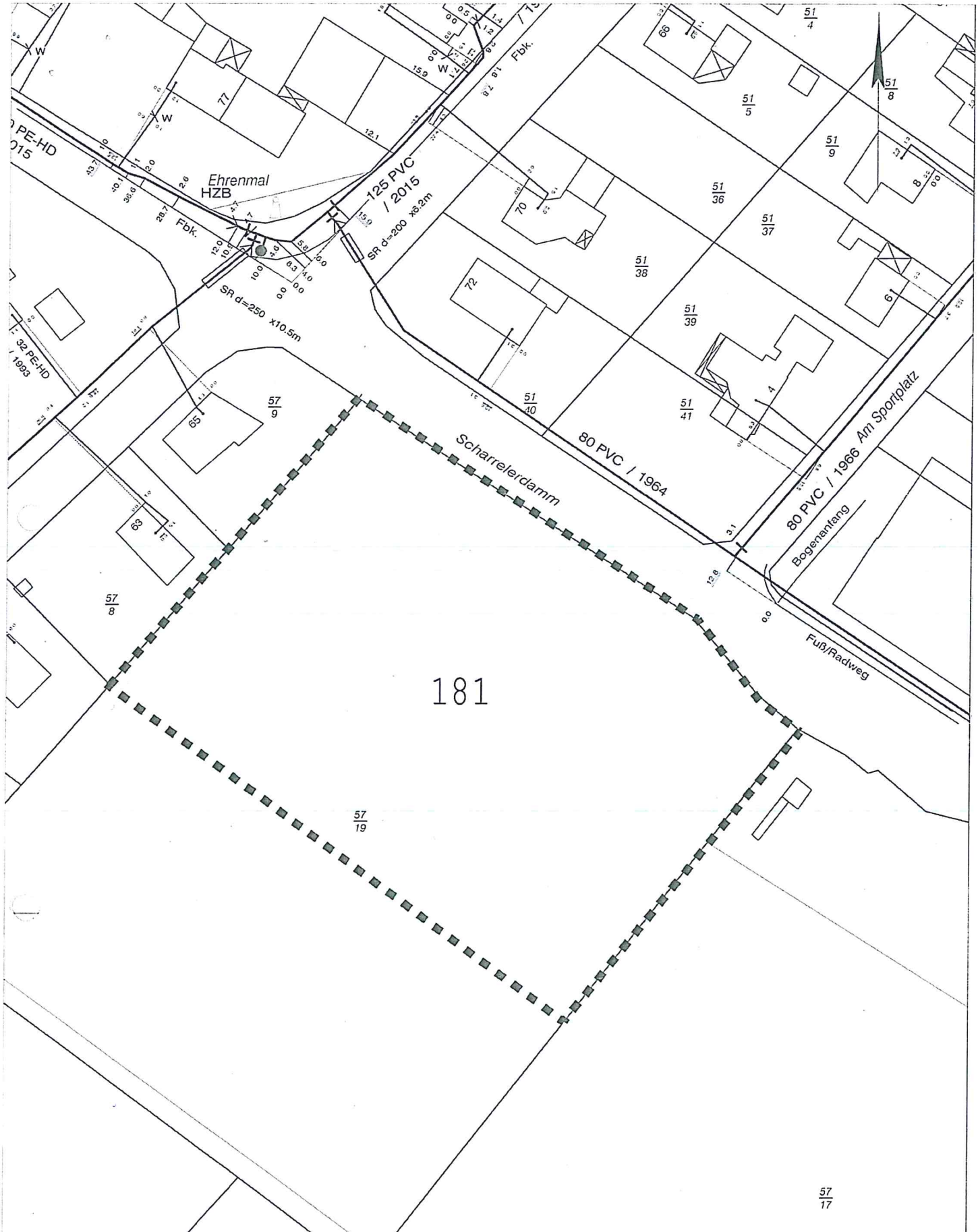

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

LGLN

© 2019

Maßstab 1: 1000
Druckdatum 08.10.2019

OOWV
Hauptverwaltung

Unterschrift

Planausschnitt/Plan-Nr.
34583885A
Wasser

Tanja Behrens

Von:	Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht <noreply@mail.planungsbeteiligung.de>
Gesendet:	Montag, 28. Oktober 2019 10:44
An:	Tanja Behrens
Cc:	Tanja Behrens; info@lux-planung.de
Betreff:	Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 181 (Reg.-Nr. 3785)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 181" ist am 28.10.2019 eingegangen:

Registriernummer: 3785

Behörde / TÖB: LWK Niedersachsen, Bezirksstelle OL Nord
Anrede: Herr
Name: Ralf Dallmann
Strasse: Hermann Ehlers Straße 15
PLZ/Ort: 26160 Bad Zwischenahn

eMail: ralf.dallmann@lwk-niedersachsen.de
Telefon: 0441-34010-156

Stellungnahme:
Sehr geehrte Damen und Herren,

aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 181 in Klein Scharrel keine Bedenken.

MfG

R. Dallmann

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30519 Hannover

Gemeinde Edewecht
Tanja Behrens
Rathausstraße 7
26188 Edewecht

Bearbeitet von Michael Hülsing

Ihr Zeichen,	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	0511 30245 502/-503	Hannover	01.10.2019
B-Plan Nr.181	26.09.2019	TB-2019-00872	E-Mail	kbd-postfach@lgln.niedersachsen.de		

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange: Edewecht - Klein Scharrel, "Wohnbauflächen Scharreler Damm"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen,die Sie über folgenden Link abrufen können:
http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html

Mit freundlichen Grüßen

Michael Hülsing

Anlagen
1 Kartenunterlage(n)

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30519 Hannover

TB-2019-00872

Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung

Betreff: Edewecht - Klein Scharrel, "Wohnbauflächen Scharreler Damm"

Antragsteller: Gemeinde Edewecht

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) :

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder:	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung:	Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.
Sondierung:	Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung:	Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung:	Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

Dienstgebäude
LGLN
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19
30519 Hannover

Geschäftszeiten
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Terminvereinbarung erwünscht

Telefon
0511 30245 502/-503

E-Mail
kbd-postfach@lgln.niedersachsen.de

Internet
www.lgln.niedersachsen.de

Bankverbindung
NordLB Hannover
IBAN DE38 2505 0000 1900 1525 86
BIC NOLADE2H

Steuernummer 22/200/13531

LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen

Ergebniskarte TB-2019-00872

Maßstab 1 : 3.000

Erstellt am: 01.10.2019

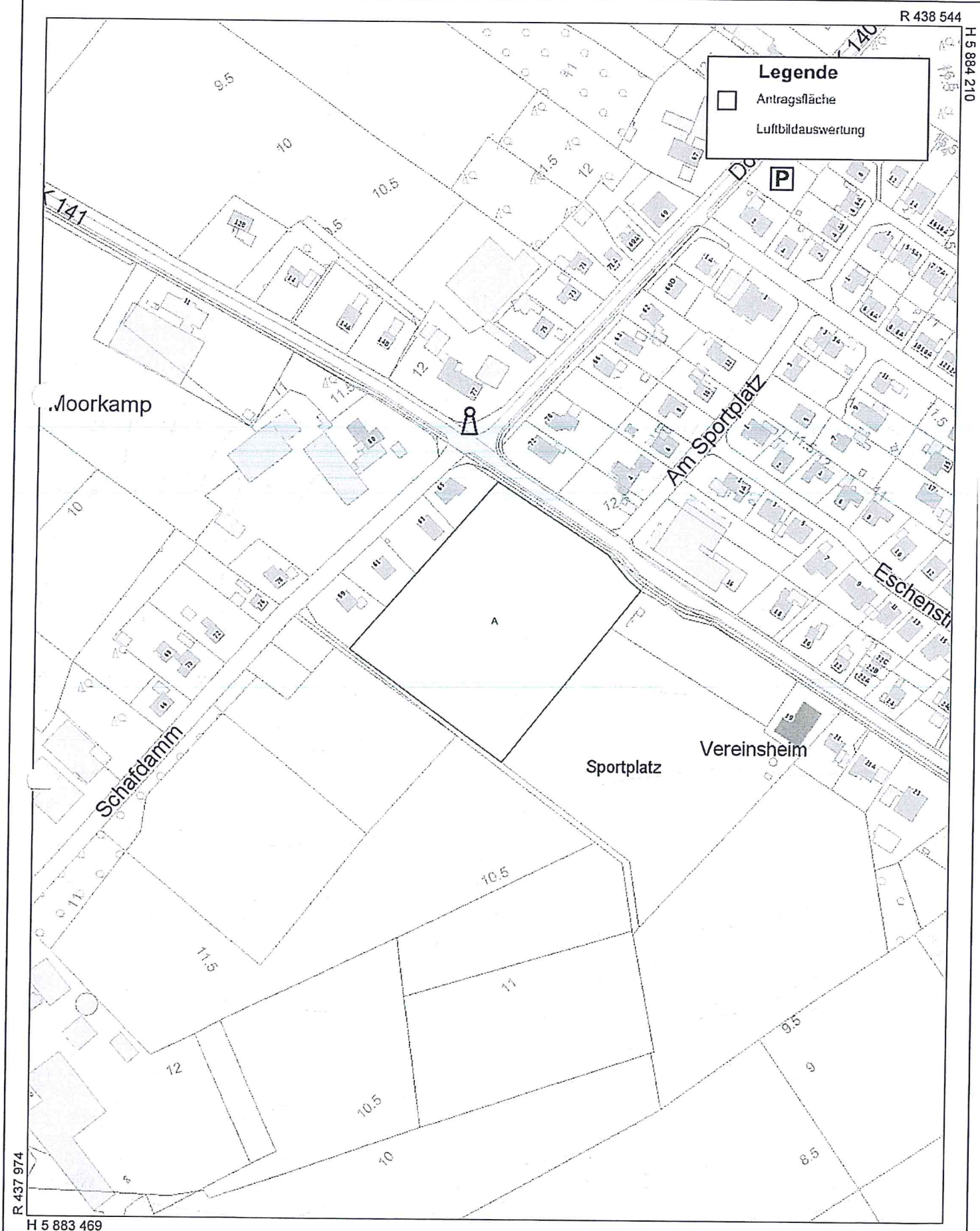

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Kampfmittelbeseitigungsdienst

Diese amtliche Karte und ihre zugrunde liegenden Angeaben des amtlichen Vermessungswesens sind geschützt durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen(NVermG) sowie durch das Gesetzt über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) in der jeweis gültigen Fassung. Die Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis des LGLN zulässig.

© 2019 LGLN

Gemeinde Edewecht
- FB II -

Edewecht, den 01.10.2019

Stellungnahme:

Bebauungsplan Nr. 181 - Klein Scharrel
Bewertung Löschwassersituation

Der Bebauungsplan Nr. 181 – Klein Scharrel sieht die Bebauung sieht die Bebauung des nördlichen Teils (ca. 50 %) des Flurstückes 57/19 der Flur 25 vor.

In Anbetracht der Vorgaben zur Löschwasserversorgung aus der VB-Info Nr. 8 wäre zur Realisierung des Bebauungsplanes die Errichtung eines zusätzlichen Hydranten nötig. Aus der VB-Info 8 geht hervor, dass der Abstand zwischen zwei Hydranten 120 m in im Zusammenhang bebauten Siedlungen nicht überschreiten soll. Hierauf sollte bei der Ausweisung neuer Baugebiete geachtet werden. Aus diesem Grunde sollte an der im anliegenden Plan gekennzeichneten Stelle ein Hydrant errichtet werden.

Dieser würde zusätzlich die Löschwasserversorgung im Bereich der Straßen „am Sportplatz“ und „Eschenstraße“ verbessern.

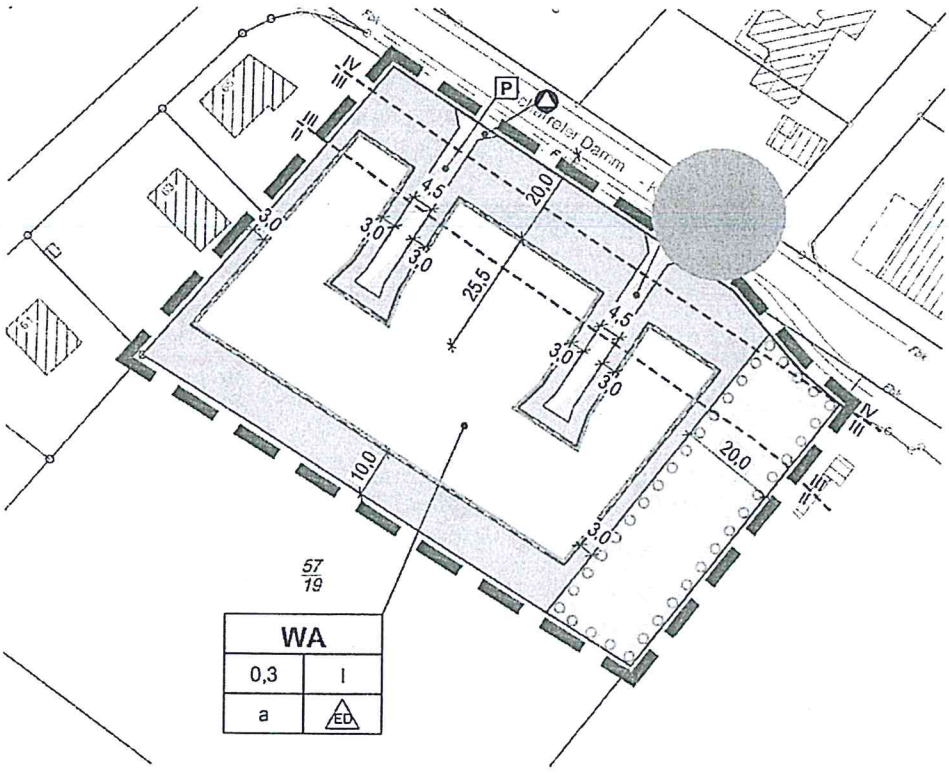

Im Auftrage:

Tanja Behrens

Von:	Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht <noreply@mail.planungsbeteiligung.de>
Gesendet:	Mittwoch, 16. Oktober 2019 09:34
An:	Tanja Behrens
Cc:	Tanja Behrens; info@lux-planung.de
Betreff:	Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 181 (Reg.-Nr. 3770)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 181" ist am 16.10.2019 eingegangen:

Registriernummer: 3770

Behörde / TÖB: EWE WASSER GmbH
Anrede: Frau
Name: Sabine Tutte
Strasse: Humphry Davy Straße 41
PLZ/Ort: 27472 Cuxhaven

eMail: sabine.tutte@ewe.de
Telefon: 04721 59 26 105

Stellungnahme:
Guten Tag Frau Behrens,

vielen Dank für die Beteiligung am Planverfahren. Die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen haben wir geprüft und haben folgende Anmerkung: Da es sich um private Verkehrsflächen handelt, ist die EWE WASSER nicht für den Betrieb der Schmutzwasserleitungen zuständig. An den Mündungen der Stichstraßen zum Scharreler Damm sind Revisionsschächte DN1000 als Übergabepunkte zur öffentlichen Kanalisation zu setzen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
EWE WASSER GmbH

i.A.
Andreas Krämbring und Sabine Tutte

Tanja Behrens

Von: info@ewe-netz.de
Gesendet: Dienstag, 1. Oktober 2019 10:34
An: Tanja Behrens
Betreff: Stellungnahme - Bebauungsplan Nr. 181 in Klein Scharrel ID[|#1695324880 #30925534#74d01a0#|]

Guten Tag Frau Behrens,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:
https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.
Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Astrid Lübben unter der folgenden Rufnummer: 04488-5233293.

Freundliche Grüße

Ihr EWE NETZ-Team

Astrid Lübben

EWE NETZ GmbH
Neue Straße 23, 26316 Varel

info@ewe-netz.de
Internet: www.ewe-netz.de

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg, HRB 5236
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Urban Keussen
Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Heiko Fastje Hans-Joachim Iken Jörn Machheit

Tanja Behrens

Von: Gerhard.Theiling@telekom.de
Gesendet: Dienstag, 29. Oktober 2019 15:11
An: Tanja Behrens
Betreff: Edewecht, BPlan Nr. 181 "Klein Scharrel" gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Schreiben vom 26.09.2019; hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Behrens,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und >Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten
Wir bitten Sie, in den Hinweisen des Bebauungsplanes folgende Forderung entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz aufzunehmen:

Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, §3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten."

Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen und bitten Sie, uns zu der Baubesprechung mit den Versorgungsbetrieben einzuladen.

Wir sind dann gerne bereit einen Mitarbeiter zu der Besprechung zu entsenden.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de

Mit freundlichen Grüßen
Gerhard Theiling

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technik Niederlassung Nord, PTI12
Gerhard Theiling
Fachreferent Linientechnik
Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück
+49 541 333-6014 (Tel.)
+49 541 333-6019 (Fax)
E-Mail:Gerhard.Theiling@telekom.de
www.telekom.de

MOIN! TECHNIK NORD

Erleben, was verbindet.

Tanja Behrens

Von:	Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet:	Donnerstag, 10. Oktober 2019 15:58
An:	Tanja Behrens
Betreff:	Stellungnahme S00792213, VF und VFKD, Gemeinde Edewecht, Bebauungsplanes Nr. 181 in Klein Scharrel

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Vahrenwalder Str. 236 * 30179 Hannover

Gemeinde Edewecht - Tanja Behrens
Rathausstraße 7
26188 Edewecht

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00792213
E-Mail: TDRC-N.Bremen@vodafone.com
Datum: 10.10.2019
Gemeinde Edewecht, Bebauungsplanes Nr. 181 in Klein Scharrel

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 26.09.2019.

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone
- Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland
- Zeichenerklärung Vodafone
- Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Gemeinde Edewecht
FB III – Ko

Edewecht, 17.02.2020

Bebauungsplan Nr. 181 „Am Scharreler Damm“ in Klein Scharrel
Eingeschränkte Beteiligung

Zum Bebauungsplan Nr. 181 „Am Scharreler Damm“ war aufgrund verschiedener Änderungen an der Planzeichnung nach erfolgter erster Auslegung ein erneute Beteiligung durchzuführen. Da die Änderungen die Grundzüge der Planung nicht betreffen, wurde die Beteiligung auf die von den Änderungen betroffene Öffentlichkeit beschränkt. Diese besteht in vorliegendem Fall in den Eigentümern der Fläche.

Am 17.02.2020 wurden die Änderungen an der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen mit dem Eigentümer des Plangebiets, Herr Thorsten von Aschwege erörtert. Er hat die Änderungen / Ergänzungen zur Kenntnis genommen und ist mit ihnen einverstanden.

geschlossen: